



im Kreistag des Landkreis Hildesheim

Herrn Landrat
Olaf Levonen

o. V. i. A.

Hildesheim, 3.2.2021

Antrag zum TOP „Sanierung Altlast Desmodena“- Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung am 15.2.2021

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir stellen zum TOP Sanierung Altlast Desmodena“- der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung am 15.2.2021 folgenden Antrag:

1. Eine Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim soll erst nach Abschluss der Behandlung des Themas im Landtag erfolgen. Es ist als TOP auf der Sitzung des Petitionsausschusses am 24.3.2021 angesetzt.

Zudem bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Grundsätzliches zum Verfahren

1. Bei der Errichtung der Halde mit Z2-Materialien handelt es sich um eine Deponie. Die Genehmigung für die Errichtung einer Deponie wird in der Regel von den Gewerbeaufsichtsämtern nach Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens erteilt. Warum wird von diesem regulären Verfahren abgewichen?
Wer hat diese Entscheidung getroffen?
2. Zum Landschaftsbild wird ausgeführt, dass die Erhöhung von 10 bis 12 Metern über dem angrenzenden Geländeniveau nicht grundsätzlich landschaftsschädlich ist. Bei der Höhenfestlegung der Deponie wurde nicht vom gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche) ausgegangen, sondern bereits von der Aufschüttung /Erhöhung des Geländes (siehe Beschreibung Landschaftsbildbewertung - Stand: 25.08.2020 Seite 6)
Die Aufschüttungshöhe zeigt sich durch die Schürfe, die selbst in fast drei Meter Tiefe nur auf aufgeschüttetes Material trafen. (siehe 6.2 Örtlicher Befund im Gutachten vom 31. März 2017) und Schürfung S-17 bei über 2,70 Meter (3.1. Schürfe im o.g. Gutachten). Ist es zulässig, hier anders als im Bauordnungsrecht, bei der Festlegung der Ausmaße der Deponie nicht von der natürlichen Geländeoberfläche auszugehen?

Untersuchungsmethoden

3. Die vorgenommenen Schürfe (3.1. Schürfe im o.g. Gutachten) zur Bodenuntersuchung haben nicht die gewachsenen Bodenschichten erreicht. Mögliche tiefere Aufschüttungen und damit einhergehende Bodenbelastungen wurden also nicht bei der Beprobung berücksichtigt. Warum wurde keine Ausweitung der Beprobung für eine genauere Einschätzung der Altlasten gefordert?
4. Das Grundwassermonitoring beschränkt sich auf sechs Messpunkte, die nach der Fertigstellung der Deponieerrichtung nur einmal jährlich beprobt werden. Warum werden hier die Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregenereignisse, Dürren, schwankende Grundwasser- und Gewässerpegel nicht berücksichtigt und ein umfassenderes Monitoring gefordert, das diese Ereignisse miterfassen und bewerten würde?
5. Durch den ruderalen Charakter des Geländes und die leerstehenden Gebäude ist eine Besiedlung mit geschützten Arten, wie z. B. Amphibien, Fledermäuse, bodenbrütende Vogelarten nicht auszuschließen. Der Artenschutz muss vollumfänglich nach BNatSchG abgearbeitet und die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote Beachtung finden. Warum ist dies bisher nicht erfolgt?

Gefahrenabwehr

6. Wie wird auf zukünftige Hochwasserereignisse reagiert? Welche Pläne/Präventionsmaßnahmen sind für Überflutungen/Hangabrutschungen skizziert, welche Rücklagen werden hier vom Betreiber gefordert?
7. Wie ist die weitere Rückstellung für Schadensfälle geregelt? (Sollte z. B. durch eine Hangrutschung die direkt angrenzende Bahnstrecke betroffen sein, könnten es zu hohen Forderungen kommen.)
8. Bei den klassischen Altlasten, die aus Verfüllungen von Geländevertiefungen mit diversen Materialien bestehen, sind Erdbeben und Setzungen nicht auszuschließen. Wurde dies bei den Untersuchungen berücksichtigt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Mit freundlichen Grüßen
gez .Holger Schröter-Mallohn
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

Klaus Schäfer
Fraktionsgeschäftsführer